



Mainz, den 04.06.2019

TOP 7 : Informationspunkte (Beratung im Einzelfall je nach Bedarf)

1. Stromsteuer; Neuregelung der Befreiungen für Strom aus erneuerbaren Energien

Hinweis auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2019, S. 856). Diese Neuregelung betrifft nur die Besteuerung von Strom, nicht dagegen die Besteuerung von Klärgas mit Energiesteuer.

Neu geregelt werden u.a. die Steuerbefreiungen für die Erzeugung und Einspeisung von Strom, der aus erneuerbaren Energien bzw. KWK-Anlagen (z.B. BHKW) erzeugt wird. Die bisherigen Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG waren nicht mit europäischem Recht vereinbar (Richtlinie 2003/96/EG). Die Kommunen sind als Betreiber solcher Anlagen (z.B. PV-Anlagen, BHKW's, Verstromung von Klärgas) betroffen. Bei Strom aus erneuerbaren Energien ist künftig zwischen Anlagen mit einer Leistung von über bzw. unter 2 MW zu unterscheiden.

Bei Anlagen über 2 MW gilt die Steuerbefreiung nur für den Strom, der direkt am Erzeugungsort vom Erzeuger selbst verbraucht wird. Wird Strom aus solchen Anlagen in ein allgemeines Versorgungsnetz eingespeist, ist dieser künftig immer steuerpflichtig, auch bei kaufmännisch-bilanzieller Berechnung.

Bei Anlagen unter 2 MW sind die Anforderungen dagegen weniger eng: Hier genügt es, wenn der Strom "im räumlichen Zusammenhang" zur Erzeugungsanlage verbraucht wird oder an Letztverbraucher in räumlicher Nähe abgegeben wird (z.B. Mieter- oder Quartiersstromnetze). Allerdings gelten für Strom aus KWK-Anlagen bis 2 MW nun schärfere Anforderungen: Dieser ist nur noch dann steuerfrei, wenn die Anlage hocheffizient ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % erreicht. Dazu sind dem Hauptzollamt entsprechende Nachweise vorzulegen.

2. Besteuerung von Klärgas mit Energiesteuer

Die Besprechung mit Ortstermin mit der Generalzolldirektion ist nun auf den 3. September terminiert. Der Ortstermin findet nun auf der Kläranlage Mainz statt. Dort besteht Gelegenheit, nicht nur die Frage der Energiebesteuerung von Klärgas anzusprechen, sondern auch andere Themen wie beispielsweise alles rund um die Stromsteuerbefreiungen. Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle entsprechende Problemfälle mitzuteilen.

Vorab kann bereits ein Hinweis auf eine der häufigen Fragen gegeben werden, nämlich die, ob das in einem BHKW eingesetzte Klärgas auch im Hinblick auf die daraus erzeugte Wärme auch dann von der Steuer befreit ist, wenn diese Wärme nicht unmittelbar zur Beheizung des Faulprozesses, sondern zu anderen Zwecken wie insbesondere die Beheizung von Gebäuden eingesetzt wird. Hierzu ist festzustellen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Satz EnergieStG für die Steuerbefreiung unerheblich ist, für welche Zwecke die mittels eines BHKW erzeugte Wärme im Einzelfall genutzt bzw. eingesetzt wird. Maßgeblich ist alleine: Soweit und solange die mit dem BHKW erzeugte mechanische Energie (d.h. Abnahme an der Kurbelwelle) ausschließlich zur Stromerzeugung verwendet wird, ist das (gesamte!) eingesetzte Klärgas steuerbefreit (siehe auch unter Nr. 3.1.1 der Grundsatzverfügung der GZD vom August 2018; ansonsten nach Nr. 3.5). Dies gilt anteilig gleichermaßen, wenn fremdbezogene, versteuerte Energieerzeugnisse (z.B. Erdgas) beigemischt werden (Nr. 3.1.2 Grundsatzverfügung).

Nicht steuerbefreit ist dagegen das Klärgas, das unmittelbar zum Beheizen von Gebäuden eingesetzt wird (Nr. 3.3 Grundsatzverfügung bzw. bei anteiliger Verwendung Nr. 3.4).

3. Arbeitshilfe Kalkulation Einmalbeitrag

Nun verfügbar über werkeDirekt unter:

www.kosdirekt.de/kosdirekt/werkeDirekt/Service/Fachbeirat/Arbeitshilfen/

4. GStB-Satzungsmuster - anstehende Änderungen

a) Entgeltsatzungen

- Abwasser § 6 - Beitragsmaßstab Niederschlagswasser: Klarstellung, dass bei Flächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 nicht die reduzierte Fläche (Faktor 0,1), sondern die tatsächliche Grundstücksfläche herangezogen wird - so wie mit § 6 Abs. 1 Satz 2 beschrieben. War bei der letzten Änderung bzgl. Freibäder übersehen worden.
- Abwasser § 10 - Beitragsschuldner: Streichung der Gewerbetreibenden. Wegen der Grundstücksbezogenheit der Beiträge sind Beitragsschuldner nur der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, nicht jedoch Gewerbetreibende (z.B. als Pächter; siehe RK 04/2012).
- Abwasser § 24 Abs. 7 - Option Weinbaugebühr: Redaktionelle Überarbeitung zur Klarstellung, dass die Gebühr nicht nur für die anteiligen Investitionskosten, sondern auch für die anteiligen laufenden Kosten für den Weinbau erhoben wird.
- Wasser § 26 und Abwasser § 34: Dynamisierung des Verweises auf das Rundschreiben des Finanzministeriums; jetzt als dynamischer Verweis "in der jeweils geltenden Fassung".

b) Allgemeine Wasserversorgungssatzung

- § 2 Abs. 7: Hinweis aus der Praxis: Normen präzisieren, da habe sich einiges geändert. Wichtig seien neben der DIN 2000 vor allem die (neue) EN 806 i.V.m. der (alten) DIN 1988 und der (neuen) DIN EN 1717.
- § 10 Abs. 7: Korrektur des Verweises, jetzt auf DVWG 400-3.

- § 10 Abs. 8: Redaktionelle Überarbeitung des Verweises auf die Entgeltsatzung;
Neuer Text: "Der Aufwendersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung."
- § 12 Abs. 4: wird - wie bereits 2014 in der AVBWasserV - ersatzlos gestrichen; Anpassung an die Änderung der AVBWasserV Ende 2014 (BGBl. I S. 2010; Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung).
- § 13 Abs. 4: Redaktionelle Korrektur des Verweises auf AVBWasserV.

5. Modernisierung der Ausbildung in den UT-Berufen - Verbände-Informationstag

Die DWA beabsichtigt zusammen mit fünf weiteren für umwelttechnische Berufe zuständigen Verbänden (BDE, bvse, DVGW, VDRK, VKU), den Rahmenlehrplan für Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik, Fachkräfte für Abwassertechnik, Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice sowie Fachkräfte für Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu überarbeiten, zu aktualisieren und neu zu ordnen. Hintergrund ist die Digitalisierung und die sich dadurch rasch verändernde Arbeitswelt. Die Ausbildung soll der Realität nicht hinterherhinken, ganz im Gegenteil.

"Kläranlagen von zu Hause aus über Tablets steuern? Sich in die Prozessleitsysteme von jedem Ort der Welt aus einloggen? Auf sämtliche Dateien zugreifen können, ohne im Betrieb zu sein? Heute alles kein Problem."

Die Handhabung von Informations- und Kommunikationstechnik soll künftig in den Lernprozess integriert werden, ebenso der Umgang mit digitalen Daten und Fragen der IT-Sicherheit.

DWA-Video zum Modernisierungsprozess und zur vorgesehenen Zeitplanung:

news.dwa.de/d?o000mky0000iom00d0000lijy000000000gouxgml4iimiqss5nb6uholjg013

Aus Sicht der Unternehmen und deren Verbände, aus Sicht der Arbeitnehmervertretungen und aus Sicht der Berufsschulen wird über den Handlungsbedarf und das Verfahren der Neuordnung berichtet. Angesprochen sind vor allem Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Entscheider in der beruflichen Ausbildung.

Im Herbst wollen die Verbände beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Antrag auf Aktualisierung der Ausbildungsberufe stellen. Voraussichtlich 2021/22 wird das Verfahren abgeschlossen sein.

Dazu gibt es einen Verbände-Informationstag zu den umwelttechnischen Berufen; er dient dazu, mehr über den Stand der Diskussion zur Neuordnung zu erfahren und sich ggf. einzubringen.

Anpassung der Ausbildung an die Arbeitswelt von morgen

Montag, 14. Oktober 2019

10.30 bis 16.00 Uhr

Mainova AG, Solmsstraße 38, 60486 Frankfurt/Main

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Es wird um Anmeldung gebeten.

[Direkter Link zum Programm und zur Anmeldung \(pdf\).](#)

Rückfragen an: DWA Bundesgeschäftsstelle in Hennef, Ann-Kathrin Braeunig, Telefon: 02242
872-240, E-Mail: braeunig@dwa.de